# Quellen zur Geschichte der Zürcher Kirche, 1532-1575 Konzept einer neuen Edition

#### von Heinzpeter Stucki

## Anlaß

Das Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte an der Universität Zürich hat bei seiner Gründung die Aufgabe übernommen, die schweizerische, besonders auch die zürcherische Reformationsgeschichte zu erforschen, wobei auch an den Einbezug der Täufergeschichte gedacht war. Da Forschung ohne Quellen nicht möglich ist, lag ein Schwergewicht der Institutsarbeit immer in der Betreuung von Quelleneditionen: hingewiesen sei auf Heinrich Bullingers Werke (Bibliographie, Briefwechsel, Theologische Schriften) und auf die Kritische Zwingli-Ausgabe. Als 1983 die Stelle des Oberassistenten neu besetzt werden mußte, stand die Edition von Zwinglis Werken vor einem absehbaren Ende, so daß sich die Gelegenheit, ja Notwendigkeit ergab, neue Projekte in Angriff zu nehmen. Aus der Überlegung heraus, über die Gründungszeit der reformierten Kirche hinauszukommen und die ersten Jahrzehnte ihres Werdens und Wirkens zu verfolgen, regte der damalige Leiter des Instituts, Prof. Fritz Büsser, an, die Quellen über die Zürcher Kirche zur Bullingerzeit umfassend aufzuarbeiten. Bevor der Entscheid fiel, wurden auch Varianten in die Überlegungen einbezogen. Von einer Neubearbeitung von Emil Eglis Aktensammlung zur Zürcher Reformation wurde relativ rasch Abstand genommen, da Eglis Arbeit zwar in heutiger Sicht wesentliche Mängel aufweist, aber doch weitgehend noch brauchbar ist, und weil aus den Epochen vor und nach der Reformation entsprechende Quellensammlungen überhaupt gänzlich fehlen. Die vorreformatorische Zeit verdiente es zwar auch, genauer durchleuchtet zu werden, indem entsprechende Quellen publiziert würden. Da ein solches Projekt aber u.a. wegen der Verstreutheit der Quellen und des wesentlich über Zürich hinausgreifenden Rahmens<sup>1</sup> nicht vom Institut für Reformationsgeschichte und dessen Oberassistenten allein zu bewerkstelligen wäre, richtete sich die Aufmerksamkeit bald auf die nachreformatorische Zeit: Eine Edition von Quellen über die Zürcher «Lokalkirche» schien dafür geeignet, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nur in Angriff genommen, sondern auch innert nützlicher Frist realisiert werden zu können; die Quellen sind im wesentlichen auf den Raum Zürich beschränkt; ihre Menge wird von einem Einmann-Unter-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein solches Projekt hätte wohl nur Sinn, wenn es alle schweizerischen Gebiete des Bistums Konstanz erfassen würde.

nehmen wohl zu bewältigen sein. Mit diesem Entscheid sollte einerseits die Forschung der Bullingerzeit weiter angeregt werden; anderseits ist diese Bullingerzeit auch Vorstufe für das oft vernachlässigte 17. Jahrhundert, so daß die vorgesehene Quellensammlung auch die Vorgeschichte zum 17. Jahrhundert erhellen sollte.

#### Ziel

Profitieren sollen die Wissenschafter der historischen, theologischen und philologischen Fachrichtungen, aber auch die Laien. Es soll Grundlagenmaterial bereitgestellt werden, das nicht nur der Kirchen-, sondern auch der Landes- und Ortsgeschichte dient. Sichtbar sollen beispielsweise werden: Die Tätigkeit der verschiedenen Gremien (rein kirchliche und gemischt staatlich-kirchliche), die Verflechtung der Kirche mit den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zuständen, das (religiöse) Volksleben, der Ausbau der Landeskirche, das Schulwesen.

Um eine breite Streuung des Quellenmaterials zu sichern, ist ein Druck vorgesehen<sup>2</sup>. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß auch Außenstehende schon vor der Drucklegung die für die Vorbereitungsarbeit ohnehin aufgebaute Datenbank des Rechenzentrums der Universität Zürich benützen können<sup>3</sup>; diejenigen Teile der Datenbank, die publiziert werden, bleiben erhalten, um die Information gesamthaft zu bewahren, auch um z.B. Nachträge oder Korrekturen einzuarbeiten und die Datenbank so ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

- Da die aufgenommenen Dokumente leicht in fast publikationswürdiger Form gedruckt werden können, könnte sich gleichsam zur Vernehmlassung eine teilweise Vorauspublikation anbieten, die verschiedenen Fachkollegen vorgelegt werden könnte in der Meinung, deren Wünsche und Anregungen in die endgültige Fassung einbringen zu können. Ein solches Vorgehen erscheint zwar als außergewöhnlich, wird aber bei der Leibniz-Edition offenbar erfolgreich gepflegt, vgl. Wilhelm Ott, Vom Manuskript zur Edition, in: Historische Edition und Computer, Möglichkeiten und Probleme interdisziplinärer Textverarbeitung und Textbearbeitung, hg. v. Anton Schwoh,... [et al.], Graz 1989, 157.
- <sup>3</sup> Der Zugriff durch Dritte ist im Augenblick nicht eingerichtet; sollte sich aber Interesse dafür zeigen, kann auf Anfrage diese Möglichkeit geboten werden.

#### Zeitliche Grenzen

Als Zeitraum ist – aus Gründen der praktischen Realisierbarkeit – die Ära Bullinger vorgesehen. Die Dokumente<sup>4</sup> werden also Ende 1531 beginnen und sich bis 1575 erstrecken, wobei vorerst vor allem der Zeitraum bis 1540 bearbeitet werden soll. Maßgebend für Aufnahme und Einreihung eines Quellenstückes ist der Zeitpunkt, zu dem es entstanden ist, so daß es durchaus möglich ist, daß der Inhalt über den genannten Zeitraum hinausführt: In Rechnungen der 30er Jahre findet man beispielsweise Namen von Pfrundinhabern der Zwinglizeit, oder bei größeren Stücken, z.B. Urbaren, können Nachträge oder Marginalien aus späterer Zeit stammen<sup>5</sup>. Von Quellen, die außerhalb des vorgesehenen Zeitraums entstanden sind, aber Partien enthalten, die sich auf diesen Zeitraum beziehen, werden nur die relevanten Teile unter dem jeweiligen Datum aufgenommen<sup>6</sup>. Undatierte Stücke werden immer dann aufgenommen, wenn sie im vorgesehenen Zeitraum entstanden sein können.

# Thematische Abgrenzung

So wünschenswert es an sich wäre, in Anlehnung an *Emil Eglis* Aktensammlung die Grenzen weit zu stecken, drängt sich heute doch ein thematisch enger gefaßtes Pflichtenheft auf. Während sich im Reformationsjahrzehnt kirchliche und staatliche Entwicklungen untrennbar vermischten, kann ab 1532, mit der Ausbildung einer sich festigenden eigenen Organisation, die Kirche eher losgelöst vom Staat betrachtet werden (trotz «Staatskirchentum»). Diese Beschränkung auf das Kirchliche drängt sich auch auf, weil in der nachzwinglischen Zeit das Schriftgut wegen intensivierter Verwaltung zunimmt: Es werden neue Güterverzeichnisse angelegt, neue Ämter geschaffen (für unseren Zusammenhang ist vor allem an das Obmannamt zu denken). Dazu kommt, daß aus heutiger Sicht auch Quellen berücksichtigt werden sollten, die *Egli* noch eher vernachlässigt hat (z.B. Rechnungen, Urbare, Ehegerichtsprotokolle). Schließlich sei auch ein ganz äußerer Grund nicht verschwiegen: Wenn heute ein neues Projekt begonnen wird, sollte es überschaubar bleiben und in absehbaren Zeiträumen mit den vorhandenen eigenen Mitteln verwirklicht werden können.

Diese Überlegungen führten zur folgenden Abgrenzung:

- <sup>4</sup> Zur Terminologie: Als Dokument wird hier ein Quellenstück bezeichnet, das äußerlich und/oder inhaltlich eine gewisse Einheit bildet; Text ist ein ganz oder teilweise wiedergegebenes Dokument, wie es in dieser Edition aufgenommen ist.
- <sup>5</sup> Vgl. unten S. 353 f.
- 6 In solchen Fällen ist also nicht die Entstehungszeit des Dokuments maßgebend für die chronologische Einreihung. Das Dokument selber wird aber in geeigneter Form beschrieben inkl. Inhaltsangabe.

Berücksichtigt wird alles, womit die Zürcher Kirche und ihre Vertreter beschäftigt waren oder was sie anging. Es kommen also sowohl Innenpolitik wie Außenbeziehungen in ihrer Vielfalt zur Geltung. Aufgenommen werden auch Quellen, in denen die Kirche nicht eigens erwähnt ist, aber ein Thema erscheint, mit dem die Kirche beschäftigt war (Vorgeschichte und Weitergang eines Geschäftes, z. B. eines Ratsentscheides); dabei soll nicht in erster Linie der betreffende Vorgang an sich erhellt werden (es müssen also nicht alle dazugehörigen Dokumente aufgenommen werden), vielmehr sollen gegenseitige Einflüsse von Staat und Kirche festgestellt werden können. Berücksichtigt werden ferner kirchliche Gebäude (z. B. Kirchtürme, Pfarrhäuser), auch wenn sie nicht in Kirchenbesitz waren.

Entsprechend der Tätigkeit und Bedeutung der Zürcher Kirche wird der geographische Kreis über das zürcherische Territorium hinausreichen; denn Außerzürcherisches kann nicht ausgeschlossen werden; hingewiesen sei etwa auf die ostschweizerischen reformierten Gemeinden, auf Reisen von Zürcher Theologen, auf auswärtige Absolventen der Zürcher Theologenschule.

Es geht darum, die amtlichen Quellen zu sammeln: Beratungen von Personen und Behörden in Stadt und Land, Gutachten, Erlasse, Satzungen und Mandate, Gerichtsverhandlungen (Nachgänge, Verhöre, Urteile), Briefe, Petitionen und andere Akten an die Behörden, Abschiede, Instruktionen. Vollständigkeit wird grundsätzlich zwar angestrebt, ist aber unmöglich bei «Massenakten» (etwa: polizeiliche oder ehegerichtliche Sachen), wo jeweils eine Auswahl angezeigt erscheint. Kriterien einer solchen Auswahl können sein: typische oder «dankbare» Fälle (wenn etwa verschiedene Akten den Verlauf eines Falles zeigen), Praxisänderungen, der erste Fall am Ehegericht pro Kalenderjahr (oder die Fälle, die auf jeder 50./100. Seite stehen) usw. Stereotype Positionen in Rechnungen von aufeinanderfolgenden Jahrgängen werden im Normalfall nicht wiederholt, sondern es werden nur die jeweiligen Änderungen verzeichnet.

Ein eigenes Problem bildet das Großmünsterstift. Obwohl unstreitig eine der wichtigsten kirchlichen Institutionen und so gesehen eindeutig diesem Projekt, wie es hier vorgestellt wird, zugehörig, wird wegen des riesigen Quellenbestandes eine rigorose Auswahl nötig sein, sonst bestünde der Großteil der Edition aus Großmünsterakten!

Nicht berücksichtigt wird Staatliches ohne Bezug zur Kirche; ausgeschlossen werden demnach auch die Klosterämter als solche, deren Material aber selbstverständlich beigezogen wird für die Erhellung kirchlicher Angelegenheiten, z.B. Pfrundgüter.

Nicht aufgenommen wird Privates (also Werke und Briefwechsel), außer wenn es direkt zum Thema gehört (z.B. Zusammenhang mit Synode). Werke (und Chroniken)<sup>7</sup> erfordern eine eigene editorische Behandlung und passen da-

Für Bullinger-Werke vgl. Anm. 9.

her nicht in diese Sammlung, obwohl sie thematisch allenfalls hierher gehören könnten. Bei Briefen ergeben sich teilweise schwierige Abgrenzungsprobleme. Die Berücksichtigung aller Theologenbriefe würde den Rahmen dieser Edition sprengen, so daß eine Auswahl nicht umgangen werden kann. Weggelassen wird einmal Heinrich Bullingers Briefwechsel, weil ein separater Griff zu jener Edition zumutbar erscheint<sup>8</sup>. Von den Briefen anderer Theologen wird aufgenommen, was entweder im Zusammenhang mit anderen in diese Edition aufgenommenen Quellen steht oder die Stellung der Kirche nach innen (z. B. Organisation, Lehre) oder nach außen dokumentiert (z. B. Institutionen oder weltliche Personen als Empfänger oder Absender).

Abgrenzungsprobleme ergeben sich bei Bullinger-Schriften: Gehören z. B. seine Fürträge in diese Edition oder eher zur vierten Abteilung der Bullinger-Edition<sup>9</sup>? In solchen Fällen können, um beim Beispiel zu bleiben, die Fürträge zwar in die Datenbank aufgenommen werden; der Entscheid, ob sie publiziert werden sollen, kann aber später fallen.

Abweichungen von diesen Grundregeln sind mit entsprechender Begründung selbstverständlich möglich, manchmal sogar erwünscht (z.B. wenn ein Aktenstück nur in einer Chronik überliefert ist).

Der Umstand, daß die Edition nur Texte des gewählten Zeitraums und des beschriebenen Themas berücksichtigt, hat zur Folge, daß verschiedene Dokumente nur teilweise ediert werden: Bei einem Urbar mit Einträgen des 17. und 18. Jahrhunderts erscheinen nur die Teile des 16. Jahrhunderts; bei Rechnungen werden die nicht relevanten Teile (etwa: Getreideverkäufe u. ä.) weggelassen etc.; die Auslassungen werden vermerkt und auch, soweit nötig, kurz beschrieben, damit der Benutzer einen Eindruck vom ganzen Dokument erhält.

# Aufbau

Die Publikation der Quellensammlung wird sich chronologisch präsentieren; maßgeblich für die Einreihung eines Dokuments ist, wie erwähnt, der Zeitpunkt von dessen Abfassung und nicht z.B. die Datierung des Inhalts<sup>10</sup>. Das wird dem sehr verschiedenartigen Material gerecht und läßt sich leicht handhaben, und die Gefahr von Nachträgen kann bei sorgfältiger Arbeit klein gehalten

8 Was nicht ausschließt, daß zu Dokumentationszwecken die Regesten in die Datenbank aufgenommen werden können.

10 Vgl. oben S. 351.

Diese Abteilung müßte, wenn sie vielleicht einmal in Angriff genommen wird, wohl genauer definiert werden. Mit der bisher vorgesehenen Bezeichnung Historiographische Werke (vgl. das Vorwort zu HBBibl I, S. V) würde man sich auf Bullingers Chroniken beschränken, andere, z. B. seine politischen Schriften müßten, streng genommen, wegfallen, in der Bullinger-Edition also fehlen.

werden. Alternative Anordnungen erweisen sich jedenfalls als weitaus problematischer. Eine thematische Ordnung ist kaum durchzuführen, da viele Dokumente nur schwer und unbestimmt oder – umgekehrt – auch mehrfach eingereiht werden könnten. Ordnet man nach Beständen, wird Zusammengehöriges auseinandergerissen, und zudem würden Bestände, die für sich genommen eher nebensächlich sind, wohl wegfallen. Eine Gruppierung nach Hauptdokumenten, zu denen sich Begleitakten gesellen (z. B. Synodalprotokolle mit Beigaben etwa analog zu den Eidgenössischen Abschieden), ist wegen der Heterogenität der Quellen ebenfalls undurchführbar, sofern man das kirchliche Leben in möglichst vielen Verästelungen erfassen möchte.

#### Editionstechnik

Angestrebt wird Flexibilität.

Grundsätzlich wird alles aufgenommen, was zum Thema gehört (aber auch nur, was zum Thema gehört)<sup>11</sup>. Was schon anderweitig publiziert ist, wird mit Kurzregest aufgeführt, sofern die Edition genügt, andernfalls in erweiterten Formen.

Grundsätze und Richtlinien sollen die Editionsarbeit erleichtern und leiten, aber nicht unnötig einengen. Der Bearbeiter soll frei bleiben, ein Dokument je nach seiner Art und seinem Gewicht zu behandeln, im Extremfall auch wegzulassen. In diesem Sinn wird darauf verzichtet, sich auf eine bestimmte äußere Form festzulegen, vielmehr sind differenzierte Darstellungsweisen vorgesehen: kurzes oder ausführliches Regest, Mischform Regest/Originalwortlaut und Vollabdruck.

Regesten ganzer Aktenstücke werden allerdings sparsam verwendet. Bei langen Stücken braucht ein Regest recht viel Aufwand<sup>12</sup>; bei kurzen Dokumenten (z. B. Rechungseinträgen, Ratsbeschlüssen) gewinnt man ohnehin keinen Platz, verliert aber Zeit und vor allem den originalen Wortlaut (der, das sei nebenbei betont, für die Sprachwissenschaft interessant sein kann). Beim Regest ist zudem die Wiedergabe unklarer Stellen, die zur Information des Benützers nicht unterdrückt werden sollten, mit eher größerem Aufwand verbunden. Formelhafte Anhäufungen, die in keinem Verhältnis zum sachlichen Gewicht stehen, werden weggelassen oder in einer Mischform als Regest neben dem Vollabdruck wichtiger Teile gebracht.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. die Darlegungen zur zeitlichen und thematischen Abgrenzung, S. 351 ff.

Vgl. dazu etwa die Bemerkungen in: Die Amerbachkorrespondenz, bearb. und hg. v. Alfred Hartmann (später: Beat Rudolf Jenny), Basel 1942ff., Bd. 5, S. VI f., und Bd. 7, S. XI.

Im Regest (außer beim Kurzregest) werden die wichtigen Begriffe der Vorlage (Personen, geographische Bezeichnungen, Fachbegriffe, schwierige Wörter) im Wortlaut<sup>13</sup> wiedergegeben, allenfalls die heutigen Namensformen und Erklärungen in Klammern beigefügt.

Texte oder Textstellen im Wortlaut sollen alle Wünsche, die an eine kritische Edition gestellt werden, erfüllen (Berücksichtigung von Varianten [Abschriften, Konzepte], Entstehung [im engeren Sinn] des Stücks, spätere Veränderungen etc.). Es wird aber normalerweise nicht versucht, ein Stück in seiner Vor- und Nachgeschichte (im weiteren Sinn) zu rekonstruieren; beispielsweise werden Vorschläge einer vorberatenden Kommission, Kurzfassung in einem Ratsbeschluß und ausführliche Reinschrift einer Entscheidung getrennt unter den betreffenden Daten aufgeführt. Unklare Stellen werden nicht verdeckt, sondern im Gegenteil hervorgehoben.

Da es vorwiegend um Bereitstellen von Texten, von «Rohmaterial», geht, wird der Sachkommentar eher kurz gefaßt sein, auch wenn selbstverständlich das zum Verständnis Nötige angegeben wird. Beispielsweise wird bei zürcherischen und außerzürcherischen Ortsnamen deren Lage (Kanton, Bezirk, Ortsteil o.ä.) prinzipiell angegeben, was vor allem bei verballhornter Schreibweise oder schwieriger Lokalisierung hilfreich ist. Ähnlich werden Worte oder Sätze erklärt, deren Sinn nicht ohne weiteres klar ist, wobei aber vom Benutzer dennoch gute Kenntnis der älteren deutschen Sprache gefordert bleibt. Personen werden mit den für das Verständnis des Textes nötigen Angaben vorgestellt, soweit in vertretbarem Rahmen möglich.

Selbstverständlich sind Register vorgesehen (Personen-, Orts-, Sachregister), über deren Gestaltung im einzelnen erst später entschieden werden soll. Im Vordergrund stehen vorläufig folgende Gesichtspunkte: *Personennamen* erscheinen primär in ihrem originalen Wortlaut; soweit sinnvoll und ohne unverhältnismäßige Arbeit erzielbar, werden sie identifiziert und unter einer Hauptform mit Angabe der Nebenformen (Verweise von den Nebenformen auf die Hauptformen) aufgeführt.

Ähnliche Gesichtspunkte gelten für das Ortsregister.

Das Sachregister soll ausführlich gehalten sein, das Material also nicht nur grob erschließen. Es soll, soweit das ein Register überhaupt kann, ausführliche Kopfregesten bei vollständig oder größtenteils im Wortlaut edierten Texten ersetzen. Vorgezogen werden moderne Fachbegriffe, allenfalls können aber auch zeitgenössische Begriffe eingestreut sein (statt eines eigentlichen Glossars). Es werden nicht nur Substantive, sondern auch andere Wortarten einbezogen.

## Transkriptionsregeln

Die Umschrift soll einerseits die Vorlage möglichst getreu wiedergeben, anderseits aber auch die Benutzung erleichtern. Es handelt sich, wie schon dargelegt, um heterogene Dokumente, deren Transkription keinen allzu starren Regeln unterworfen werden kann, sondern eher flexibel gehandhabt werden muß. Eine so genaue Festlegung wie bei Werk-Editionen einzelner Autoren ist praktisch unmöglich wegen der verschiedenen Gepflogenheiten der zahlreichen Schreiber.

## Materialsuche

Zentrum sind die Bestände in zürcherischen Archiven und Bibliotheken, die systematisch durchsucht werden: Staatsarchiv, Zentralbibliothek, Stadt- und Gemeindearchive, sonstige Bibliotheken und Privatarchive. Als Ergänzung dazu wird selbstverständlich auch in auswärtigen Stellen geforscht, jedoch gezielt, d.h., wenn dort entsprechende Quellen vermutet werden.

Ferner werden die bisherigen Editionen (Aktensammlungen, Abschiede, Chroniken, Briefe) beigezogen, ebenso die wichtigsten Titel der Sekundärliteratur vor allem der jüngeren Zeit<sup>14</sup>.

# Aufarbeitung der Quellen

Das Vorhaben soll rationell, d.h. zeit- und kostensparend, verwirklicht werden. Da keine Vorarbeiten geleistet worden sind, mußte zwar von vorne begonnen werden, was aber den Vorteil bietet, daß die sich heute bietenden Möglichkeiten (besonders des Computers) voll genutzt werden können.

Es kann im folgenden nicht darum gehen, eine Auslegeordnung des Bearbeiter- und Herausgeber-Handwerks vorzuführen. Ein Blick in die Werkstatt soll aber dennoch dazu dienen, auch diese Seite des Projekts etwas zu zeigen.

Zur Verdeutlichung unseres Vorgehens mittels EDV, das in unserem Metier wohl manchem noch etwas neu vorkommen mag, werden im folgenden Vorund Nachteile kurz dargestellt.

Nicht zu vernachlässigen sind hier lokalgeschichtliche Arbeiten, weil sie oft Hinweise auf versteckte Quellen oder gar deren Abdrucke enthalten.

## Vorteile von Datenbank und angeschlossener Textverarbeitung

Angewendet wird ein System, das kleinere oder größere Texte nicht nur aufbewahrt, sondern im weitesten Sinn auch verwaltet und entsprechende Such- und Ordnungsmöglichkeiten anbietet. Es handelt sich um das Paket STAIRS (Storage and Information Retrieval System), das es erlaubt, auf dem Großrechner des Rechenzentrums der Universität Zürich eine Datenbank nach den eigenen Vorstellungen aufzubauen.

Es wird vom Rechenzentrum standardmäßig angeboten und verfügt daher über eine ausgezeichnete Infrastruktur (Beratung, Speicherkapazität, Drucker etc.), was beim Einsatz eines eigenen Personal-Computers problematischer und aufwendiger ist.

Die Besonderheit des Systems zwingt dazu, ein Vorhaben gleich von Anfang an genau zu definieren, womit die Kontinuität auch bei personellen Wechseln (auf Rechenzentrum- wie Bearbeiterseite!) gewährleistet scheint.

Das System ermöglicht es, ein einziges Rohdatenfile (Rohdatei) zu erstellen, das alle Informationen sowohl für die Datenbank wie für die Textverarbeitung enthält; allfällige Änderungen sind nur an einem Ort nachzutragen, um sie sowohl in der Datenbank wie in der Textverarbeitung sofort verfügbar zu haben.

Es ermöglicht das Korrigieren von Texten, ohne daß mit der Zeit unansehnliche Manuskripte entstehen. Wo nicht abgeschrieben werden muß, entstehen keine Lese- und Tippfehler.

Die einfache Korrekturmöglichkeit und das leicht gemachte Auswählen (d.h. ebenso: Ausschließen!) von Dokumenten läßt zu, auch erst provisorische Notizen zu Dokumentationszwecken aufzunehmen.

Das System kann jederzeit die Dokumente in chronologischer Reihenfolge ordnen.

Es kann jederzeit nach irgendwelchen Worten und Wortkombinationen sowie nach Daten suchen (Teil- und Schnittmengen nach gerade gewünschten Kriterien).

Es kann jederzeit die Dokumente vollständig oder nur mit den gewünschten Informationen am Bildschirm anzeigen und auf Papier ausdrucken (für Auskünfte, Kontrollarbeiten etc.).

Es kann jederzeit die benützten Bestände abfragen (Kontrolle der durchgesehenen Bestände, Kollation) und in gewünschter Weise ordnen (z. B. geeignete Listen für die Revision).

Die Umschrift von Originaltexten nach den in den Richtlinien festgelegten Regeln ist problemlos möglich.

Publikationsreife Teile können in ein Textverarbeitungssystem (Waterloo-Script) überführt werden, das seinerseits direkt in der Setzerei verwendet werden kann (weitgehender Wegfall von Korrekturarbeiten).

## Nachteile des Datenbanksystems

Nachteile fallen kaum ins Gewicht, weil sie entweder nur Anfangsprobleme oder dann allgemein (also nicht computerspezifisch) sind.

Die einmal gewählte Datenbankstruktur kann nur unter einigem Aufwand verändert werden; eine Änderung ist aber unter Mitarbeit eines Informatikers durchaus möglich. Dieser Nachteil der relativen Starrheit zwingt dazu, von Anfang an möglichst alle Eventualitäten vorzusehen, und hat in diesem Sinn den Vorteil, daß das Vorhaben schon mit klaren Vorstellungen beginnt. Zudem kann die Struktur durchaus flexibel gestaltet werden (z. B. mit Reservefeldern).

#### Publikation

Das gewählte Datenbanksystem ermöglicht es, die Texte ohne Zwischenschalten von Reinschrift- und Setzphasen zu drucken. Am Inhalt wird also nichts verändert, neue inhaltliche Fehler treten nicht mehr auf. Allfällige formale Fehler (z. B. Trennfehler, Schrifttypen u. ä.) können in Testläufen zum voraus bereinigt werden.

Die Struktur der publizierten Texte ist durch diejenige im Datenbanksystem vorgezeichnet. Das allfällige Weglassen gewisser Teile der Dokumentation, Einzelheiten des Satzes, Buchformat u.ä. werden später genauer festgelegt.

Wenn Vorbilder genannt werden sollen, so wäre etwa an Heinrich Bullingers Briefwechsel<sup>15</sup>, Melanchthons Briefwechsel (für die Regesten)<sup>16</sup>, Bullingers Briefwechsel mit den Graubündnern (für Mischformen)<sup>17</sup>, sodann auch an die Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte und zur Zürcher Zunftgeschichte<sup>18</sup> sowie an die Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz<sup>19</sup> zu denken.

- Heinrich Bullinger, Werke, zweite Abteilung: Briefe, hg. v. Fritz Büsser (später: vom Zwingliverein in Zürich), Bd. 1ff., Zürich 1973ff.
- Melanchthons Briefwechsel, Regesten, Bd. 1ff., bearb.v. Heinz Scheible, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977ff.
- Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, 1.-3. Teil, 1533-1575, hg.v. Traugott Schiess, Basel 1904-1906 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 23-25).
- Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 13. Jahrhundert bis 1798, bearb. v. Werner Schnyder, 2 Bde., Zürich 1936.
  - Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearb.v. Werner Schnyder, 2 Bde., Zürich 1937.
- 19 Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Bd. 1: Zürich, hg. v. Leonbard von Muralt und Walter Schmid; Bd. 2: Ostschweiz, hg. v. Heinold Fast; Bd. 4: Drei Täufergespräche, Gespräch der Berner Prädikanten..., hg. v. Martin Haas, Zürich 1952–1974.

# Schlußbemerkung

Das Vorhaben steckt noch in den Anfängen.

Es wurden zunächst nach einem Grobkonzept die grundsätzlichen Möglichkeiten abgetastet, Quellenbestände bewertet, an Musterbeispielen die Probleme erfaßt, die EDV-Möglichkeiten evaluiert. Schließlich ergab sich das hier vorgestellte Editionskonzept und die zugehörige Datenbank.

Bis jetzt sind rund 400 Dokumente von verschiedenem Charakter und in sehr unterschiedlichem Bearbeitungsstand aufgenommen worden. Gelegentlich finden sich auch einfache Notizen z.B. darüber, welche Bestände lohnend scheinen oder welcher Manuskriptband wenig Erfolg verspricht.

## Anhang: Musterdrucke

Einige ausgewählte Beispiele folgen als Anhang. Sie mögen eine erste Idee vermitteln, wie die hier vorgestellte Edition aussehen wird, obwohl sie, so wie sie hier publiziert werden, als Arbeitspapiere zu betrachten sind; manches am Inhalt, z.B. Kommentierung, muß noch ergänzt werden, und das Erscheinungsbild, wie Satzspiegel, Zeilenabstand usw., entspricht noch nicht der geplanten Gestaltung.

## Anhang

# Ratsverordnete für die Herbstsynode 1532

1532 Oktober 22-23

zinstag 22. und 23. octobris

**Vorlage:** StAZ, E II 1, 66. **- Druck:** AZürcherRef Nr. 1898, S. 825.

1532 Synodus autumnalis, zinstag 22. und 23. octobris': Herr burgermeister Röist, M[eister] Hans Ochsner, D[octor] Christofel Klaußer, J[unker] Hans Lüpold Grebel.

Besonderheiten der Vorlage: Kleiner, aufgeklebter Zettel; die Seite 66 enthält ferner einen weiteren aufgeklebten Zettel offenbar zum Jahr 1530, die Vorderseite 65 dieses Blattes enthält Notizen ebenfalls zur Herbstsynode 1530. Schrift von Heinrich Utinger.

Literatur: Kurt Maeder, Bullinger und die Synode, in: Bullinger-Tagung 1975, Vorträge... hg. von Ulrich Gäbler und Endre Zsindely, Zürich 1977, S. 69ff.

<sup>1.</sup> Zu den Wochentagen: 22. Okt. 1532 = Dienstag, 23. Okt. 1532 = Mittwoch

# Nachgang und Beschluss des Kleinen Rates

## 1535 Juni 10

# dornnstags nach medardi

Vorlage: StAZ, A 27.7, Nr. 189.

Claus Ringen frow von Maschwanden<sup>1</sup>.

Loufft hynweg ein wuchen, zwo, eyn monat, länger unnd kürtzer, bringt 1 kronen, zwo, dry, weißt nyemand, wohär sis bringt. Gat mit sältzamen fablen umb, seyt denn, sy syge hie gesin, dann dört, unnd ist keyn waarheyt jnn jr.

Gadt nit zů kilchen, sunder loufft den wallferten nach, bychtet unnd setzt sich gar wider miner herren ordnung unnd religion; wenn man zum tisch gots gan soll, faart sy am abent<sup>2</sup> darvon unnd kompt nit heym biß sy weyßt, das alle ding überhin ist.

Sy ist digk gwarnnet, keert sich nyenar an nüdt<sup>a</sup>, gyt sovil ergerniß, das der vogt nit hat länger furgan können, dann daß er sy minen heren überanndtwurten müssen.

Ward<sup>b</sup> umb ein march silber gestraafft unnd jren eyns unnd gnug geseyt, das sy gehorsam sige, daheymen belybe<sup>c</sup>, zu kilchen gange unnd von söllichen walfeerten abstande, dann man wurde sy wyter straaffen.

Actum dornnstags nach medardi anno etc. 1535, praesentibus herr Walder, statthalter, unnd beyd räth. Stattschryber<sup>b</sup>.

- a nüdt | folgt gestrichen: unnd halt [?].
- b Ward ... Stattschryber ] Nachsatz von der Hand des Stadtschreibers.
- c belybe | folgt gestrichen: unnd.

<sup>1.</sup> Am 7. August 1533 war Claus Ring mit Elsi Rüdin von Winfelden verheiratet; er klagte, sie habe ihm auf die Ehe hin viel Hab und Gut versprochen, was sich aber nur als Luft erwiesen habe (StAZ, YY 1.5, S.65). Das Ehepaar ist mit Sohn Ulrich auch am 1. Dezember 1534 erwähnt (YY 1.5, S.352)

<sup>2.</sup> Vortag, besonders der Tag vor einem Festtag (SI 1 35)

# Verhandlung vor Ehegericht

# 1535 August 2

**Vorlage:** StAZ, YY 1.5, S.512f.

Her Hans<sup>a</sup> Lux, pfarrer zů Hinwil jn grůninger ampt, klagt ab Barbel Streiffin alias Baderin von Hinwil, das sy jmm ein kind well ufftrechen, das er doch nit mog gmacht han, dann er habe mitt jren gar nüdt ze schaffen ghan, das züge er an gott und so hoch ers moge reden. Sy hett ouch zů Rapperschwil, da das kind toufft ist, ein anderen genempt, namlich m[eister] Heinrich Wirt, pfarrer zů Liechtensteig¹, das well er kuntlich machen.

Die genant Barbel<sup>c</sup> bharret daruff, und laßt reden, das er sy gbetten habe und zugsagt, ettwas ze geben, das sy siner eren schone, und jn summa, so heig sy mitt keinem man nie heig [!] ze schaffen ghan denn mitt herr Hans Luxen. Das sy aber ein andren habe an zeigt, sye geschehen, her Luxen ze schonen, dann sy was nit hoch nach ernstlich gefraget. Aber als die egoumer den ernst hand ankert, hat sy die warheit het [!] geoffnet, das kind sye her Luxen.

Her Lux redt, wenn er schuldig were, hett er die egoumer nit angericht, die warheit ze erfaren. [S.513] Jtem die Barbel habe sunst ein ergerlich uppig leben gfürt jn jr badstuben<sup>d</sup> das die kilchen ein verdruss daran gehept, dem kind wol 15 vetter<sup>2</sup> zü zellt. Er bsorget ufsatz und hass, dann die Barbel heig geredt, der pfaff wil mich vertryben, so wil jch jnn vertryben. Jtem er wil kuntlich machen, wie sy mitt m. Heinrich Wirt heig ghandlet etc.

Laut Stickelberger, Pfarrerschaft, ist dort offenbar ein Pfarrer dieses Namens unbekannt. Tübingen, Matrikel 179: Am 21. Oktober 1510 immatrikulierte sich "Heinrich Wirt de Liechtenstain", über dessen Herkunft und Leben nichts weiteres bekannt zu sein scheint. Hat sich Hans Lux an einen Studienkollegen erinnert und als Sündenbock missbraucht? In Lichtensteig gab es jedenfalls Wirt. Vgl. auch Z XI Nr.1137. Heinrich Wirt hatte 1528 seine Pfarrstelle in Neunforn TG verloren.

<sup>2.</sup> gemeint: Väter

Die Barbel bharret stäts wie vor und tůt dar, es hab wol 2 jar gweret und ouch jn der badstuben angfangen, das sy uppig gsin jn der badstuben, verantwurtet sy, es sye jren dik leid, das sy můß tůn und lyden wider jren willen, wie ein baderin.

Her Lux lougnet für und für wie obstat.

Urteil.

Sy sind<sup>e</sup> für ein ersamen rat Zürich gewisen, die wil kein ehandel hierinn schwebt und her Lux des ebruchs nit gichtig und der pfarrer sachen für rat ghörend.

- a Hans ] über der Zeile.
- b habe | folgt gestrichen: nie.
- c Barbel ] folgt ein langer Strich; wie um später den Familiennamen einzusetzen?
- d badstuben ] am Rand.
- e sind] folgt gestrichen: gewisen.

Besonderheiten der Vorlage: Autograph Heinrich Utingers.

## Beschluss des Kleinen Rates

1535 September 13 mentags nach felicis et regule

**Vorlage:** StAZ, B VI 254, Bl. 74r-v.

Inhalt: Verschiedene Bürger weigern sich, der Andelfinger Kirche Abgaben zu leisten, aus denen früher Jahrzeiten bestritten wurden. Der Zürcher Rat verpflichtet sie jedoch zur weiteren Zahlung, sofern sie keine Rechtstitel vorweisen können, die sie von der Abgabe befreien.

[Bl.74v] Jm spann zwischent Steffan Zellern, vogt ze Andelfingen, unnd den kilchpflegern daselbs als jn nammen der kilchen ze Anndelfingen clegeren eins-<sup>a</sup>, sodenne Hans Hirten und Anna Leyin, ouch Claus Benngkern, Üli Eygenhern, Joß Müllern, Thoma<sup>b</sup> Cleynhansen<sup>c</sup>, Cunradt Arnollten, anndtwurteren annderstheils, von wegen der jargezytenn, so sy, anndtwurtere, sich angeregter kilchen zegebenn<sup>d</sup> gespeert hand, jst erkennt, das<sup>c</sup> die

genannten anndtwurtere finngemein und jr jeder besonnders die jartzyten inmaß wie die durch sy oder jre vorfaren oder vordern verordnet sind jnn crafft miner herren mandat on verern jnthrag zerichten und zewären schuldig sin söllen als zuhanden eegenanter kilchen oder derselben pflegern, sy sygent schon gefallen oder werdent künfftigclich gefallen, es syge dann sach, das jr einer oder meer durch brieff unnd sigel und nit durch luth, wie recht ist, darpringen mogen, das sy oder jre vordern jnen vorbehept sollich jartzyten nit lennger ußzerichten dann alls lang es jnen eben und gefellig syge, so das beschicht, soll der ußpringer deß billich geniessen.

- a clegeren eins ] am Rand, statt des gestrichenen: eins- unnd.
- b Thoma ] folgt gestrichen: und. (auch vor Thoma und gestr??)
- c Cleynhansen ] folgt mehrfach gestrichener, unleserlicher Eintrag.
- d zegebenn] hierher könnte ein am Rand stehender, gestrichener Einschub gehören: sie sygent gefallen oder werden noch gefallen.
- e das ] folgt gestrichen: sy.
- f anndtwurtere ] folgt gestrichen; all [?].
- g die ] durch Überschreiben korrigiert aus: das [?]; folgt gestrichen: sie [?].
- h die ] durch Überschreiben korrigiert aus: das [?, wie bei vorhergehender Anmerkung].
- i sy ] durch Überschreiben korrigiert aus: --- [?].
- j jre] durch Überschreiben korrigiert aus: s-- [?].
- k sind ] über der Zeile, statt des gestrichenen: ist.
- 1 sind ] wohl hierher gehört der gestrichene Einschub vom Rand: die sygent gefallen oder werden noch gefallen.
- m on verern inthrag ] am Rand.
- schuldig sin ] Einschub über der Zeile; dementsprechend sind die Vorsilben "ze-" der beiden vorhergehenden Verben nachträglich eingesetzt.
- o sy ... gefallen ] am Rand
- p sy ] statt des gestrichenen: die jarzyt.

Besonderheiten der Vorlage: Transkription und Worttrennungen an mehreren Stellen wegen gestrichener oder verwischter Schrift gelegentlich nicht eindeutig.

# Grosser Rat von Zürich an den Bischof von Konstanz

# 1535 November 20 sambstags nach sannet othmars tag

Vorlage: StAZ, C II 6, 376a.3

Inhalt: Da der Pfarrer von Glattfelden nach Württemberg versetzt worden ist, bittet der Grosse Rat von Zürich Bischof Johann von Konstanz, die vakante Stelle an Konrad Schärer, jetzt Leutpriester in Oberwil bei Bremgarten zu verleihen, was auch die Gemeinde selber wünscht.

Besonderheiten der Vorlage: Original, Papier. Das aufgedrückte Siegel ist abgefallen.

Dr. Heinzpeter Stucki, Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich.